



Angaben zu den Bauwerbern/innen

Vor- und Familienname/

Firma und FN:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

(Bei **juristischen Personen** ist dem Ansuchen ein Auszug aus dem Firmenbuch beizulegen)

Bauansuchen im vereinfachten Verfahren

(§ 20 Z. 2 lit. e-k, Z 5 und Z 7 Stmk. Baugesetz idgF.)

An die

Baubehörde erster Instanz

der Gemeinde HOFSTÄTTEN a. d. RAAB

Gemäß § 20 Z. 1, Z 2 a-d, Z 3 oder Z 4 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) idgF, wird von dem/den unterfertigten Bauwerber/innen um die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren für¹

auf dem/den Grundstück/en

Grundstück Nr.: **EZ.:** **KG²:** angesucht.

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir die Unterlagen gemäß §§ 22 und 23 BauG, sowie den Nachweis der Zustimmung der Eigentümer von Nachbargrundstücken³ gem. § 33 Abs. 2 Z 1 BauG.

Der Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundeigentümer sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite³ getrennt sind, wobei die Zustimmung durch Unterfertigung der Baupläne zu erfolgen hat.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

(Bei **juristischen Personen** ist eine firmenmäßige Zeichnung mit Stampiglie und die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift notwendig.)

¹ siehe Seite 3 „Merkblatt zum vereinfachten Verfahren“

² Wetzawinkel (68157), Hofstätten (68120), Pirching (68137), Wünschendorf (68161)

³ Das sind die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke sowie die Eigentümer von Grundstücken welche vom Bauplatz durch maximal 6 m breite Grundstücke (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, private Wegegrundstücke, Riemenparzellen u. dgl.) getrennt sind. Sollte es im Einzelfall keine Nachbarn geben, so ist der ganze Satz zu streichen.

Erforderliche Unterlagen:

(gemäß §§ 22 und 23 Stmk BauG)

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Nachweis, dass der Bauplatz aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes besteht.
- Bestätigung des/der Planverfassers/in über die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen

- ggf. Zustimmungserklärung des/der Grundeigentümer/s
- ggf. Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist (1-fach)
- ggf. Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenrechtlichen Bestimmungen (Antragsformular der Gemeinde Hofstätten an der Raab)

Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung)

- Lageplan M 1:1000
- Grundrisse M 1:100
- Schnitte M 1:100
- Ansichten M 1:100
- Ansichten und Schnitte von geplanten Geländeänderungen inkl. horizontalen Ausmaß
- Beschreibungen
- Höhenbezugspunkt

WICHTIGE HINWEISE: Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerbern/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Verfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen, gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Steiermärkisches Baugesetz alle Pläne zusätzlich von den grundbücherlichen Eigentümer/innen aller Nachbargrundstücke.

Um im Falle von Unklarheiten eine rasche Bearbeitung Ihres Antrages zu ermöglichen, bitten wir um Bekanntgabe der Telefonnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind.

Telefonische Erreichbarkeit

Tel. Nr. des/der Antragstellers/in

Tel. Nr. des/der Planverfassers/in

Merkblatt zum vereinfachten Verfahren

Für folgende baubewilligungspflichtige Vorhaben gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33, soweit, sich aus §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:

2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
 - e) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);
 - f) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m² handelt;
 - g) Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, jeweils mit den zuvor angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,0 m;
 - h) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
 - i) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragsmasten;
 - j) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundebriechplätze;
 - k) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp (Kilowatt Peak) und einer Höhe von über 3,50 m;
 5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;
 7. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.
-

Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind anzuschließen (§ 33 Abs. 2 Stmk. BauG):

2. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. e bis k, Z 5 und Z 7
 - ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
 - die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
 - der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
 - die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist,
 - erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3,
 - die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen

Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Behörde verantwortlich.